VERORDNUNG (EWG) Nr. 149/80 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1980

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1527/73 und (EWG) Nr. 2043/75 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und Eiern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76 (2), insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76 (4), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die jüngste Entwicklung des Eier- und Geflügelfleischmarkts hat gezeigt, daß die Kommission namentlich hinsichtlich der Mengen der Geflügelfleischerzeugnisse, für die Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt worden sind, besser unterrichtet sein muß. Die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 (6), ist daher entsprechend zu ändern.

Aufgrund der mit der Vorausfestsetzung der Erstattung für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse gesammelten Erfahrungen empfiehlt es sich, die für diese Erzeugnisse beantragten Ausfuhrbescheinigungen erst nach einer Frist von fünf Arbeitstagen zu erteilen, um die Marktlage besser beurteilen und gegebenenfalls hinsichtlich der laufenden Anträge die notwendigen Maßnahmen treffen zu können. Da es überdies erforderlich ist, die Bestimmung der Geflügelfleischerzeugnisse, für die Vorausfestsetzungsbescheinigungen beantragt werden, genau zu kennen, muß auch die Verordnung (EWG) Nr. 2043/75 der Kommission (7) geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
(4) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 138 vom 4. 6. 1977, S. 12.
(7) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 12.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

— vor dem 10. jedes Monats eine Aufstellung der im vorangegangenen Kalendermonat erteilten Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse des Eiersektors mit, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 572/73 genannt sind,

— am Mittwoch und Freitag jeder Woche die Aufstellung der seit der letzten Mitteilung beantragten Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Erstattungen bei der Ausfuhr der Geflügelfleischerzeugnisse mit, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 572/73 genannt sind. In der Mitteilung von Mittwoch, den 30. Januar 1980, sind jedoch die zwischen dem 1. und 29. Januar 1980 erteilten oder beantragten Vorausfestsetzungsbescheinigungen anzugeben."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2043/75 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„*Artikel 1a*

Die Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Geflügelfleischerzeugnisse werden jeweils am fünften Arbeitstag nach Eingang des Antrags erteilt, sofern nicht bis dahin besondere Maßnahmen getroffen werden."

2. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„*Artikel 2a*

Bei Geflügelfleischerzeugnissen ist in dem Antrag auf Erteilung der Bescheinigung und in der Bescheinigung in Feld 13 das Bestimmungsland anzugeben.

Die Bescheinigung verpflichtet dazu, in dieses Bestimmungsland auszuführen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1980 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. März 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident